

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND BRANDENBURG



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Herr Staatssekretär Martin Gorholt
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und
Kultur des Landes Brandenburg
Dortustr. 36
14467 Potsdam

per E-Mail

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33
E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>
Datum: 2013-07-09
Aktenzeichen: 304-05

Entwurf eines Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetzes

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

wir bedanken uns für die Zusendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Förderung der Musik- und Kunstschulen im Land Brandenburg und nehmen die Möglichkeit zur Stellungnahme gern wahr.

1. Allgemeine Hinweise

Wir begrüßen, dass der Entwurf infolge unseres Gesprächs am 18. April 2013 Änderungen in unserem Sinne erfahren hat. So wurde insbesondere entsprechend unserer Anregung von einem Zertifizierungsverfahren für Musik- und Kunstschulen grundsätzlich Abstand genommen.

Gleichwohl berücksichtigt der Entwurf wesentliche Positionen unseres Verbandes nicht, die bereits in einer Stellungnahme zum Zwischenbericht der Evaluation vom 14. September 2011 Ihrem Haus übermittelt wurden. So bleibt insbesondere die erforderliche Rückführung des Landesanteils an der Musikschulförderung auf das ursprüngliche Niveau offen. Das Musikschulgesetz vom 19. Dezember 2000 hat sich nach unserer Auffassung insoweit nicht bewährt, als dass ein drastischer Einbruch der Landesförderung von ehemals 15 Prozent auf nun ca. 9,5 Prozent (!) am Gesamtetat der Musikschulen eingetreten ist. Wie die ursprünglich seitens der Landesregierung angestrebte Drittelfinanzierung gewährleistet werden kann, dazu schweigt sich der Entwurf aus.

Stattdessen sieht der Entwurf eine weitere Verlagerung der Finanzverantwortung auf die Träger der Musikschulen, und damit auf die kommunale Ebene, vor. So sollen zusätzliche fachliche Standards (Mindestbelegung von Fachbereichen, Fortbildungen, Qualifizierungsanforderungen an den Musikschulleiter, Räumlichkeiten und Unterrichtsinstrumentarien, Kooperationen mit Bildungseinrichtungen) erstmals im Gesetz als Voraussetzung für das Anerkennungsverfahren aufgenommen wer-

den. Eine verfassungsgemäße Analyse des damit verbundenen kommunalen Mehraufwandes findet nicht statt. Eine entsprechende Regelung zum Kostenausgleich gemäß Art. 97 Abs. 3 Landesverfassung wird nicht getroffen. Weiterhin sollen erstmals den Trägern der Musikschulen Kosten für das Anerkennungsverfahren auferlegt werden. Hinzu kommt, dass die Anerkennungen künftig auf vier Jahre befristet werden sollen. Den Träger würden damit alle vier Jahre Verwaltungsaufwand und Kosten für ein Anerkennungsverfahren treffen, ohne dass sich daraus ein fachlicher Mehrwert für die Musikschararbeit ergibt. Auch insoweit fehlt es an einer Betrachtung der damit einhergehenden Mehraufwendungen der Träger. Stattdessen thematisiert der Entwurf wiederholt vermeintlich beschränkte Personalressourcen im Kulturministerium, vornehmlich als Wegbereitung für das Ansinnen, Aufgaben (Erarbeitung von Kriterien für Rechtsverordnung, Durchführung des Anerkennungsverfahrens) an Dritte zu delegieren. Welche Kosten hierdurch wiederum dem Land entstünden, wird ebenfalls nicht erörtert.

Zwei Regelungen des Entwurfs sind indes einschränkungslos zu begrüßen: Einerseits die Klarstellung, dass ein Nachweis der Gemeinnützigkeit für Einrichtungen in unmittelbarer Trägerschaft von Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Förderfähigkeit entbehrlich ist. Andererseits die Bemessung der Förderbeträge auf der Grundlage des dem Förderjahr vorausgegangenen Kalenderjahres. Beide Regelungen führen in der Tat zu einer Entbürokratisierung. Wir befürworten zudem den *Ansatz* der rechtssystematischen Bereinigung bezüglich Anerkennungs- und Förderverfahren.

Die übrigen Regelungen erweisen sich am Maßstab des Entschließungsantrags des Landtages jedoch weder als zweckmäßig noch erforderlich. So überzeugt die Umstellung der Bemessung der Landesförderung anhand von Unterrichtsstunden nicht, da dies das differenzierte Spektrum des Bildungsauftrages von Musikschulen unzureichend berücksichtigt, eine Entwicklungstendenz „Masse statt Klasse“ befördert und die demografischen Rahmenbedingungen ländlicher Regionen verkennt. Im Interesse einer Steigerung der Teilhabe an musischer Bildung - unabhängig vom Bildungs- und Sozialstatus - drängt sich vielmehr ein Ausbau des erfolgreichen Programms „Klasse Musik“ sowie der Integration einer entsprechend erhöhten Landesförderung im Gesetz auf.

Wir halten es nicht für sinnvoll, dem Landesgesetzgeber durch weitreichende Verordnungsermächtigungen wesentliche Entscheidungen zu entziehen, wie dies hinsichtlich der abschließenden Normierung der Anerkennungs Voraussetzungen sowie der Bemessungsgrundlagen der Landesförderung vorgesehen ist. Mangels Angabe von Gründen, warum ein Quotient von 2:1 (Unterrichtsstunden / Schülerzahl) als ausgewogen betrachtet wird, erscheint dieser als willkürlich festgesetzt. Modellrechnungen wären notwendig, damit sich der Gesetzgeber der Auswirkungen der Umstellung der Bemessungsgrundlagen vergewissern und ungewollte Verwerfungen ausschließen kann.

2. Zu § 3 des Entwurfs – Staatliche Anerkennung

Eine Befristung der staatlichen Anerkennung auf vier Jahre (Abs. 1 und 3) wird nicht als sinnvoll erachtet. Es ist kein Nutzen ersichtlich, der den damit verbundenen regelmäßig wiederkehrenden und hohen Verwaltungsaufwand auf Seiten der Träger rechtfertigt. Dem Interesse des Landesrechnungshofs an einer turnusgemäßen Überprüfung der Anerkennungs Voraussetzungen kann in ausreichender Form auch ohne das Rechtsinstrument einer Befristung entsprochen werden. Die für die staatliche Anerkennung zuständige oberste Kulturbehörde kann jederzeit von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen, sofern tatbestandliche Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung entfallen sind. Diese Regelung (§ 4 Abs. 2 a.F. und § 3 Abs. 8 des Entwurfs) ist ausreichend.

Die in § 3 Abs. 2 Nr. 3, 6, 7, 8 und 9 des Entwurfs neu vorgesehenen tatbestandlichen Anerkennungsvoraussetzungen verletzen die kommunalen Träger von Musikschulen in ihren verfassungsrechtlich garantierten Rechten, auf kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 GG) und die Einhaltung des strikten Konnexitätsprinzips (Art. 97 Abs. 3 LV). Die tatsächliche Belegung angebotener Fachbereiche, die Fortbildung von Lehrkräften, die Qualifizierungsanforderungen an den Leiter der Musikschule, das Vorhalten von geeigneten Unterrichtsräumen und -instrumentarien sowie die Kooperation mit anderen Bildungsträgern und Trägern kultureller Bildung sind Bestandteil der Planungs-, Organisations- und Personalhoheit der Städte als Träger der Musikschulen.

Sofern bezogen auf Nr. 7 lediglich von einer Präzisierung der Anforderungen an die Qualifikation der die Musikschule leitenden Person ausgegangen wird, ist dies unzutreffend. Im Vergleich mit der gegenwärtigen Regelung in § 3 Abs. 7 wäre eine solche Änderung eine Standarderweiterung, da künftig zwingend ein Hochschulabschluss als erforderlich normiert werden soll. Die Begründung des Entwurfs ist wenig ergiebig, da offen bleibt, um welchen anlassgebenden Rechtsstreit es sich handeln und aus welchen Gründen dieser zu einer Gesetzesänderung zwingen soll.

Die vorgesehene Erweiterung der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt zudem ohne jegliche Betrachtung der damit verbundenen kommunalen Mehraufwendungen und einen entsprechenden Kostenausgleich nach Art. 97 Abs. 3 LV. Dabei spricht der Entwurf selbst an verschiedenen Stellen von einer Erweiterung bzw. einer stärkeren Forderung der Musikschulen.

Als bedenklich erweist sich die Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, die in der Begründung kaum konkretisiert werden. Dies betrifft beispielsweise Nr. 8, wonach von *geeigneten* Unterrichtsräumen, *ausreichenden* Kapazitäten, einem *effizienten* Unterrichtsbetrieb oder Leihinstrumenten in *hinreichendem* Maße die Rede ist. Diese Fülle an unbestimmten Rechtsbegriffen trägt wenig zur Rechtssicherheit bei. Die vorgesehene Untersetzung der Anerkennungsvoraussetzungen im Wege einer Rechtsverordnung würde angesichts der Vielzahl an beteiligten externen Fachverbänden zu einer Überregulierung von ureigenen Trägerangelegenheiten führen. Auch aus diesen Gründen plädieren wir für eine ersatzlose Streichung dieser zusätzlichen Anerkennungsvoraussetzungen.

Die Einführung von Gebühren für das Anerkennungsverfahren zulasten der Musikschulträger wird angesichts des öffentlichen Bildungsauftrages der Musikschulen und der eingangs beschriebenen ohnehin bereits unbefriedigenden Finanzlastverteilung zwischen Land und Kommunen abgelehnt. Vor dem Hintergrund des marginalen Anteils der Landesförderung am Etat der Musikschulen (ca. 9,5 Prozent!) sind weitere Rückzüge aus der kulturpolitischen Finanzverantwortung des Landes zu vermeiden. Dem Entwurf ist leider nicht zu entnehmen, welche Gebührenhöhe in Betracht gezogen wird. Sofern in der Begründung von einem *Markt* musischer Bildungsangebote und *wirtschaftlichen Vorteilen* der Anerkennung die Rede ist, plädieren wir für eine Rückbesinnung auf den Wesensgehalt des öffentlichen Bildungsauftrages der Musikschulen. Wir fordern die Landesregierung auf, sich zur Bedeutung der Musikschulen zu bekennen und die Anerkennungsverfahren auch künftig aus eigener Kraft zu gewährleisten.

Die Integration des Bereichs der Kunstschulen in den Geltungsbereich des Gesetzes halten wir im Ansatz für sinnvoll. Allerdings gerät diese zum Feigenblatt angesichts der Tatsache, dass damit eine Erhöhung der Landesförderung von gegenwärtig lediglich 90.000 €/ Jahr einhergeht, obgleich erstmals gesetzliche Standards für den Betrieb von Kunstschulen in Brandenburg definiert werden und der Verwaltungsaufwand für die Kunstschulen steigt. Der Entwurf sollte darlegen, ob und inwieweit die vorgesehenen Standards den gegenwärtig für die Projektförderung normierten Voraus-

setzungen entsprechen bzw. ob und inwieweit sie darüber hinausgehen. Er sollte zudem darstellen, welche Kunstschulen gegenwärtig in welcher Höhe von der Projektförderung profitieren und welche quantitative und qualitative Entwicklung im Zuge der Einführung des Anerkennungsverfahrens zu erwarten ist. Im Übrigen gelten obige Ausführungen auch für die Kunstschulen.

Die vorgesehene Verordnungsermächtigung zur näheren Ausgestaltung der Anerkennungsvoraussetzungen halten wir nicht für erforderlich. Gleiches gilt für die Hinzuziehung Dritter für die Erarbeitung einer ebensolchen Rechtsverordnung. Es wird im Interesse des Bürokratieabbaus erwartet, dass die Anerkennungsvoraussetzungen wie bisher abschließend im Gesetz geregelt werden. Zudem setzen wir in der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde hinreichende Fachkompetenz voraus. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Beauftragung oder Beleihung einer externen Institution bzw. die Einrichtung einer Sachverständigenkommission für die Durchführung der Anerkennungsverfahren erforderlich ist. Es kommt hinzu, dass dies mit Kosten verbunden wäre, die im Entwurf noch nicht beziffert worden sind. Eine Gebührenpflicht zulasten der Träger der Musikschulen wird abgelehnt. Die in der Begründung des Entwurfs ins Auge gefasste Zusammensetzung des Expertenkreises lässt eine Vernachlässigung der Trägerperspektive befürchten. § 3 Abs. 6 des Entwurfs sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

3. Zu § 4 des Entwurf - Förderung durch das Land

Der Entwurf sieht in § 4 Abs. 2 vor, die Bemessung der Landeszuschüsse künftig in einem gewissen Maße nach der Anzahl der vertraglich gebundenen Schüler zu bemessen. Dies soll einen Anreiz für die Musikschulen setzen, den Gruppenunterricht zu erweitern und damit die Wirtschaftlichkeit der Musikschule zu steigern. Gleichsam wird dies als geeignete Maßnahme angesehen, Kapazitäten auszubauen und so den Zugang zur musischen Bildung durch Abbau der Wartelisten zu erhöhen.

Damit setzt sich bedauerlicherweise eine Betrachtung fort, die bereits im Zwischenbericht verfolgt worden ist und die aus verschiedenen Gründen fehl geht. So bleibt bei einer Betrachtung der Schülerzahlen die demografische Dimension im Land Brandenburg völlig unberücksichtigt. Musikschulen in ländlichen oder strukturschwachen Regionen können nur begrenzt Schülerzahlen ausbauen. Ihre Leistungskraft bemisst sich daher an anderen Parametern, insbesondere daran, ob und inwieweit es ihnen gelingt, eine flächendeckende und vielfältige Grundversorgung aufrechtzuerhalten. Hierbei stellen sich Anzahl und Erreichbarkeit von Standorten der Musikschule, entsprechende Wegezeiten und Wegeaufwand, die Sicherung des Ensemblespiels und die Fachkräftesicherung anders dar als in Ballungsräumen und wachsenden Regionen. Eine verantwortungsbewusste Landesförderung sollte daher ungleiche Rahmenbedingungen der Musikschulen anerkennen und auszugleichen versuchen, statt mit einer Fokussierung auf Schülerzahlen die Situation in der Fläche des Landes weiter zu verschärfen.

Dem wird der Entwurf nicht gerecht. Stattdessen wird zur Begründung der Umstellung der Bemessungsgrundlagen darauf verwiesen, dass bei annähernd der Hälfte der geförderten kommunalen Musikschulen ein Rückgang der Schülerzahlen eingetreten sei. Eine differenzierte Ursachenanalyse erfolgt weder hinsichtlich der zwischenzeitlich erfolgten Gründungen von Musikschulen in privater Trägerschaft noch hinsichtlich der jeweiligen demografischen Entwicklung und Versorgungsgrade im Einzugsbereich der jeweiligen kommunalen Musikschulen. Ohne diese Analyse Rückschlüsse auf die Musikschularbeit zu ziehen, ist fahrlässig und führt zu sachwidrigen Empfehlungen.

Deutlich wird dies, wenn man sich dem Maßstab des Versorgungsgrades widmet. Ein erfreuliches Ergebnis des Zwischenberichtes war es, dass das Land Brandenburg im bundesweiten Vergleich den vierthöchsten Versorgungsgrad (1,21 Prozent der Brandenburger nutzen Angebote der Musikschulen) sowie den zweithöchsten Versorgungsgrad im Bereich der Kinder und Jugendlichen (7,23 Prozent) aufweist. Dies sollte dazu veranlassen, radikale Änderungen an der Fördersystematik zu vermeiden und Änderungen mit dem gebotenen Augenmaß unter Berücksichtigung qualitativer Ziele anzugehen.

In jedem Fall aber sollten dem Gesetzgeber Modellrechnungen vorgelegt werden, damit sich dieser der Auswirkungen einer Umstellung der Bemessungsgrundlagen bewusst werden und politisch ungewollte Verwerfungen ausschließen kann. Dem Gesetzgeber sollte zudem nicht durch die in § 4 Abs. 3 vorgesehene Verordnungsermächtigung die Entscheidung darüber entzogen werden, in welchem Maße welche Bemessungsgrundlage künftig die Höhe der Landesförderung determiniert. Hierbei handelt es sich um Kernelemente des Musikschulgesetzes, die entsprechend des Parlamentsvorbehalts nicht in das Belieben der Exekutive gestellt werden dürfen. Dies gilt insbesondere im Lichte des in dem Entwurf deutlich werdenden Ansinnens der Exekutive, die Beurteilung maßgeblicher Fragestellungen zudem externen Dritten zu überlassen.

Sofern der Entwurf einen Quotienten von 2:1 (Unterrichtsstunden versus Schülerzahl) in Aussicht stellt, mag dies keine verlässliche Orientierung für künftiges Verwaltungshandeln geben, da einerseits keine Erwägungen angestellt werden, wie man sich diesem Quotienten genähert hat und aus welchen Gründen dieser zur Sicherstellung von Breiten- und Spitzenförderung als *ausgewogen* angesehen wird. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Verordnungsgeber zu einem anderen Verteilquotienten gelangt, wenn diese Erwägungen nachgeholt werden. Planungs- und Finanzierungssicherheit der Musikschulen wären beeinträchtigt. Wir sprechen uns daher für eine Streichung der Verordnungsermächtigung und eine verbindliche Entscheidung des Gesetzgebers aus.

Ein weiterer Nachteil der Bemessungsgrundlage Schülerzahl besteht darin, dass er eine Entwicklung hin zu „Masse statt Klasse“ befördern würde, die dem vielschichtigen öffentlichen Bildungsauftrag der Musikschulen nicht gerecht wird. Zu befürchten steht insbesondere eine Beeinträchtigung der Spitzenförderung sowie der Ensemblearbeit. Der Druck hin zum Gruppenunterricht ist nicht für alle Fächer sinnvoll und beeinträchtigt die individuelle Förderung, die auch auf die Vorbereitung zu einem Studium gerichtet kann.

Die Bemessungsgrundlage der Anzahl der Unterrichtsstunden ist zudem greifbarer als die Anzahl der vertraglich gebundenen Schüler. So kann es beispielsweise hinsichtlich der Dauer und des Umfangs des Vertragsverhältnisses Unterschiede geben. Um Fehlinterpretationen auszuschließen und eine einheitliche Handhabung der Bemessung sicherzustellen, bedürfte es daher einer weiteren Klärung. Der Faktor Zeit ist indes klar definiert: Eine Unterrichtsstunde ist eine Unterrichtsstunde, unabhängig von der zugrunde gelegten Vertragsgestaltung. Der Verwaltungsaufwand für die Bemessung der Landesförderung fällt überdies deutlich geringer aus.

Im Ergebnis sprechen wir uns gegen die (teilweise) Einführung der Bemessungsgrundlage Schülerzahl aus. Zwar trifft es zu, dass die gegenwärtige Form der Förderung nach erteilten Unterrichtsstunden nicht in jedweder Hinsicht optimal ist. Die aufgezeigten Nachteile der Bemessungsgrundlage Schülerzahl überwiegen jedoch. Wir halten eine Stärkung der institutionellen Förderung für vorzugswürdig, wobei andere Bemessungsgrundlagen (z.B. Personalkosten) und ggf. eine Differenzierung zwischen Sockel- und Sonderförderung grundsätzlich in Betracht gezogen werden

könnten. Sachgerechte Bemessungsgrundlagen wären beispielsweise der Umfang der Arbeitsbereiche der Musikschularbeit (Ensemblespiel, Teilnahme an Leistungswettbewerben etc.) und die Qualifizierung der Mitarbeiter (ggf. mit entsprechenden Quotierungen). Auch eine Differenzierung zwischen Haupt- und Nebenfächern wird als grundsätzlich geeignet angesehen. Mit Blick auf den mit einer weiteren Regulierung verbundenen Verwaltungsaufwand und die im Verhältnis dazu geringe Höhe der Landesförderung sollte im Ergebnis jedoch von einer weiteren Ausdifferenzierung der Bemessungsgrundlagen abgesehen und an der gegenwärtigen Bemessung nach Unterrichtsstunden festgehalten werden. Eine zunehmende Projektförderung, die allein Vorzüge auf Ebene der Landesregierung bietet, lehnen wir ab.

In diesem Sinne sprechen wir uns für die Integration der Landesförderung für das Programm „Klasse Musik“ in die reguläre Landesförderung nach § 4 Abs. 2 aus. Der Entwurf hält zutreffend fest, dass eine Steigerung des Zugangs von Kindern und Jugendlichen mit sozialen Benachteiligungen mit Bildungsangeboten der Musikschulen in Kitas und Schulen erzielt werden kann. Doch führt dies im Entwurf lediglich zu der Formulierung einer zusätzlichen Anerkennungsvoraussetzung für Musikschulen, der Kooperationspflicht mit anderen Bildungseinrichtungen. Konsequenter wäre indes die Integration einer spürbar erhöhten Landesförderung, um die Anstrengungen der Musikschulen in diesem erfolgreichen Bereich verstetigen und ausbauen zu können. Wir halten daher den Abschluss der Evaluation des Programms „Klasse Musik“ vor einer etwaigen Novellierung des Gesetzes für sinnvoll.

Dringend erforderlich wäre nach unserer Auffassung eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der musisch-kulturellen Bildung. Bisher gibt es mit „Klasse! Musik!“ lediglich ein gemeinsam verantwortetes Projekt. Es bedarf über dieses Projekt hinaus eines konzeptionellen Zusammenwirkens beider Ressorts zur Stärkung der kulturellen Bildung im Land Brandenburg. Ein stärkeres Engagement der Schulen und ein finanzielles Engagement des Bildungsministeriums sind notwendig. Der Entwurf sollte hierzu Aussagen treffen und insbesondere einen Bezug zum Konzept der Landesregierung zur Kulturellen Bildung herstellen.

Abschließend halten wir eine deutliche Erhöhung der Landesförderung für die Musikschulen für unerlässlich. Ziel sollte die ursprünglich angestrebte Drittelfinanzierung des Landes sein. Wir vermissen weiterhin eine Analyse der Auswirkungen der Kürzung der Landesförderung im Jahre 2003 sowie eine entsprechende Kurskorrektur. Der Rückzug der Landesregierung aus der Finanzverantwortung für die Musikschulen hat zu einer spürbaren Beeinträchtigung der Arbeit der Musikschulen geführt, die seitens der Träger der Musikschulen erwartungsgemäß nur bedingt aufgefangen werden konnte. Eine Verschlechterung der Personalstruktur und eine Verstetigung und Verlängerung von Wartelisten an den öffentlich getragenen Musikschulen sind auf die massiven Einschnitte der Landesförderung zurückzuführen. Eine seit Inkrafttreten des Gesetzes sinkende bzw. stagnierende Landesförderung hat zudem dazu geführt, dass sämtliche Tarifierungen aus den kommunalen Haushalten zu finanzieren waren.

Im Entwurf wird weiterhin eine Anpassung der Landesförderung im Falle von Tarifierungen oder im Falle einer Erhöhung der geleisteten Unterrichtsstunden bzw. vertraglich gebundenen Schüler unter Haushaltsvorbehalt gestellt. Wir erwarten eine verbindliche gesetzliche Dynamisierungsregelung, wie sie auch in anderen Fachgesetzen praktiziert wird. Damit könnte dem Ziel der Zugangssteigerung und des Kapazitätsausbaus in glaubwürdiger Weise Rechnung getragen werden.

Die Städte sind nicht in der Lage, noch mehr finanzielle Mittel für die Musikschulen aufzubringen. Laut Zwischenbericht bringen die brandenburgischen Kommunen im bundesweiten Vergleich schon jetzt den vierthöchsten Anteil der Kommunalförderung (50,2 Prozent) am Gesamtetat der Musikschulen auf. Die Kommunalförderung liegt damit deutlich über dem gesetzlich geforderten Mindestanteil von 40 Prozent. Das überdurchschnittliche Engagement der Kommunen verdeutlicht auch der niedrige Gebührenanteil an der Gesamtfinanzierung. Dieser beträgt laut Zwischenbericht in Brandenburg 39,6 Prozent, der fünftniedrigste Betrag im Ländervergleich. Bei den durchschnittlichen Jahresgebühren pro Musikschüler verzeichnet Brandenburg den viertniedrigsten Betrag.

Ausweislich einer im Mai 2013 veröffentlichten Untersuchung von Klaus-Peter Will, Schulleiter der Musikschule Märkisch-Oderland, investiert das Land Brandenburg im Vergleich der Bundesländer den geringsten Landeszuschuss für den Bereich der Musikschulen, Musikhochschulen und Musikgymnasien. Danach beläuft sich der Gesamtzuschuss des Landes auf 2,04 € pro Kopf und Jahr. Den höchsten Zuschuss weist danach das Land Sachsen mit 7,24 € pro Kopf und Jahr aus. Der kommunale Zuschuss für Musikschulen beläuft sich in Brandenburg danach auf 5,64 € pro Kopf und Jahr. Lediglich die thüringischen und baden-württembergischen Kommunen weisen einen höheren Zuschuss aus. Dies verdeutlicht einmal mehr das in Brandenburg verfestigte Missverhältnis zwischen Landesanteil und kommunalem Anteil an der Musikschulfinanzierung.

Wir erachten daher nunmehr ein finanzielles Bekenntnis der Landesregierung zur Bedeutung der Musikschulen für die kulturelle Bildung für unverzichtbar. Die Anhebung der Landesförderung auf ein angemessenes Niveau wäre ein wichtiger Beitrag, damit die Träger in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage eigener Konzepte geeignete Maßnahmen zur quantitativen und qualitativen Entwicklung ihrer Musikschulen zu ergreifen. Zudem muss diese freiwillige Aufgabe der Kommunen auch seitens der oberen Kommunalaufsicht im Rahmen von Haushaltssicherungskonzepten stärker gewürdigt werden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn unsere Erwägungen zu einer entsprechenden Überarbeitung des Entwurfs führen könnten. Für Rücksprachen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Monika Gordes